

## Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2025-2026

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
ordentliche Erträge auf	34.403.400 EUR	33.980.800 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	38.084.300 EUR	37.111.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Gesamteinzahlungen	39.751.600 EUR	34.231.500 EUR
Gesamtauszahlungen	45.966.400 EUR	40.219.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.258.800 EUR	31.505.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.869.700 EUR	32.824.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.492.800 EUR	2.725.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.921.700 EUR	7.225.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	175.000 EUR	170.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Die Steuersätze für die Realsteuern Grundsteuern für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |

2. Der Steuersatz für die Realsteuer Gewerbesteuer wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer 330 v.H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze nach §70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.d.g.F., ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

- a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
- c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung i.d.g.F. des Landes Brandenburg nicht erheblich,
- d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR
- e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um 1.000.000 EUR  
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Entfällt

Templin, 14.11.2024

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2025-2026 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 13.11.2024 unter der Beschlussnummer DS 131/2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2025-2026 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der in der am 14.11.2024 geltenden Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 14.11.2024

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister